



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung

Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

Umzugskosten – steuermindernde Berücksichtigung von Umzugskosten

Die Aufwendungen für den Umzug eines privaten Haushalts sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung. Der steuerliche Abzug der Aufwendungen kann jedoch ganz oder teilweise als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen möglich sein. Hier kommt es auf die besonderen Umstände des einzelnen Sachverhalts an. Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind **Werbungskosten**. Hier sind die Grenzen zwischen privater und beruflicher Veranlassung des Umzugs fließend. Die eindeutige berufliche Veranlassung des Umzugs muss somit schlüssig vorgetragen und nachgewiesen werden. Typisch und unstrittig ist der Umzug im Zusammenhang mit einem **Arbeitsplatzwechsel** (auch aus dem Ausland ins Inland!).

Beim **Wohnungswechsel** – ohne Arbeitsplatzwechsel – in die Nähe des Arbeitsplatzes zur Verkürzung der Fahrtzeiten (mindestens eine Stunde täglich) liegt ebenfalls eine berufliche Veranlassung vor. **Eine berufliche Veranlassung liegt auch vor**, soweit der **Umzug im Interesse des Arbeitgebers** erfolgt (Dienstwohnung, Hausmeisterwohnung etc.) oder bei Bezug oder Aufgabe der Zweitwohnung, die durch einen **beruflich veranlassten doppelten Haushalt** begründet ist.

Soweit die Umzugskosten steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind, können die Umzugsaufwendungen bis zur Höhe der Regelungen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geltend gemacht werden. Typische Umzugsaufwendungen sind Reisekosten, Transportkosten, Kosten der Wohnungssuche, Maklerkosten, Mietentschädigungen, sonstige Umzugsaufwendungen wie Aufwendungen für die Anpassung von Küchengeräten, Gardinen etc., Nachhilfeunterricht für die Kinder o.Ä. Die entstandenen **Umzugskosten müssen nachgewiesen** werden.

Für entstandene Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw können die Kilometer-Pauschbeträge (0,30 € je gefahrenen Kilometer) angesetzt werden. Für die „**sonstigen Umzugskosten**“ können die **Pauschbeträge nach dem BUKG angewandt werden**:

Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG):

gültig:	ab 01.03.2018	ab 01.04.2019	01.03.2020 bis 31.05.2020	ab 01.06.2020
Ledige	787 €	811 €	820 €	860 €
Verheiratete/ Lebenspartner	1.573 €	1.622 €	1.639 €	
je weitere Person	347 €	357 €	361 €	
jede andere Person*				573 €
umzugsbedingter Unterricht	1.984 €	2.045 €	2.066 €	1.146 €

*Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben

Ist der Umzug rein privat veranlasst, können die belegten Speditionskosten etc. im Rahmen der Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe **Dienst- und Handwerkerleistungen** nach § 35a EStG steuermindernd berücksichtigt werden, und zwar in Form eines Steuerabzugsbetrags i.H.v. 20 % der per Banküberweisung bezahlten Speditionsrechnung (ohne Materialanteile, max. 4.000 €). Fachlicher Rat ist hier gefordert.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de

Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**